



Fulda, den 06.04.2016

**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Hünfeld - Dammersbach  
Az.: VF 2357**

## **I. Flurbereinigungsbeschluss**

**1. Anordnung**

Aufgrund § 86 Absatz 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit geltenden Fassung wird für alle Flurstücke der Gemarkung Dammersbach der Stadt Hünfeld ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren angeordnet.

**2. Flurbereinigungsgebiet**

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von ca. 1390 ha. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietsübersichtskarte mit einer rot gestrichelten Linie kenntlich gemacht. Die Gebietskarte (Anlage) bildet keinen Bestandteil dieses Beschlusses.

**3. Teilnehmergeinschaft**

Die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die den Eigentümerinnen und Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmerinnen und Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Sie führt den Namen:

**„Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Hünfeld-Dammersbach“**

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Hünfeld.

**4. Flurbereinigungsbehörde**

Die für die Durchführung der Flurbereinigung zuständige Flurbereinigungsbehörde ist das Amt für Bodenmanagement Fulda, Washingtonallee 1, 36041 Fulda.

## 5. **Beteiligte**

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte nach § 10 FlurbG):

1. Als **Teilnehmerinnen und Teilnehmer** die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die den Eigentümerinnen und Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke.
2. Als **Nebenbeteiligte**
  - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
  - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
  - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
  - d) Inhaberinnen und Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
  - e) Empfängerinnen und Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG) und
  - f) Eigentümerinnen und Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltskosten oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an den Grenzen des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

## 6. **Zeitweilige Einschränkung des Eigentums**

Nach den §§ 34 bzw. 85 Nr. 5 FlurbG gelten von der Bekanntgabe dieses Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes, im Falle der Nr. 4 bis zur Ausführungsanordnung, folgende Einschränkungen:

1. An der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
4. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

Sind entgegen den Vorschriften der Nummern 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift der Nr. 4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass die Person, die das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Entstehende Kosten bei Verstößen gegen die o. g. Einschränkungen werden der verursachenden Person zur Last gelegt.

Die Genehmigungspflicht für die o.g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

#### **7. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Die Inhaberin oder der Inhaber eines o.a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie die beteiligte Person, der gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

#### **8. Betretungsrecht**

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind nach § 35 FlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

#### **9. Veröffentlichung, Auslegung**

Der entscheidende Teil dieses Flurbereinigungsbeschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Flurbereinigungsgemeinde Hünfeld und in den angrenzenden Gemeinden Hofbieber, Nüsttal und Petersberg öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird der Beschluss mit Begründung und der Gebietskarte gem. § 6 Abs. 2 FlurbG für die Dauer von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt bei der Stadt Hünfeld, Konrad-Adenauer-Platz 1, 36088 Hünfeld während der Dienstzeiten. Darüber hinaus sind der Flurbereinigungsbeschluss und die Gebietskarte über >>>[www.hvbg.hessen.de/VF2357](http://www.hvbg.hessen.de/VF2357)<<< abrufbar.

## Gründe

Das Flurbereinigungsverfahren Hünfeld-Dammersbach soll auf Antrag der Stadt Hünfeld vom 02.03.2015 als Ergebnis einer integrierten ländlichen Entwicklungskonzeption mit räumlichem und thematischem Schwerpunkt (SILEK) nach § 86 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) durchgeführt werden, da wesentliche Entwicklungsmöglichkeiten der Gemarkung Dammersbach nur im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens gelöst werden können.

Die Notwendigkeit zur Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens wurde im Rahmen einer Entwicklungskonzeption untersucht und die Voraussetzungen zur Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 FlurbG erarbeitet.

Das Verfahren soll folgenden Zwecken dienen:

- Durch Neugestaltung des Wege- und Gewässernetzes und Durchführung von Agrarstrukturmaßnahmen sollen die landwirtschaftlichen Betriebsbedingungen verbessert werden. Das Wege- und Gewässernetz soll ausgebaut werden und nicht mehr benötigte Wege sollen ausfallen. Eine Zusammenlegung von Eigentums- und Pachtflächen soll erfolgen.
- Es sollen Maßnahmen des Hochwasserschutzes durchgeführt werden, insbesondere Schaffung von Retentionsräumen und Wasserrückhaltungen im Außenbereich, um die Überschwemmungsgefahr in der Ortslage zu minimieren. Dazu wird das gesamte Einzugsgebiet des „Dammersbaches“ in das Verfahren einbezogen.
- In der Ortslage soll die vorhandene Gewässerverrohrung des „Dammersbaches“ möglichst beseitigt werden, dorferneuernde Maßnahmen und Maßnahmen im Einzelinteresse können durchgeführt werden.
- Durchführung von Maßnahmen zur naturnahen Entwicklung der Gewässer, zur Verbesserung (Steigerung) der Gewässergüte und Gewässerstrukturgüte (Ausweisung von Uferrandstreifen entlang des „Dammersbaches“).
- Notwendige Maßnahmen zur Förderung der Erholung, des Naturschutzes, der Landschaftspflege sollen durchgeführt werden.
- Feuchtgebiete sollen erhalten und durch Überführung in öffentliches Eigentum gesichert werden.
- Durch den Staatsforst sollen die rechtlichen Verhältnisse an der Kreisstraße 12 von Dammersbach nach Steinhaus geregelt werden. Die restlichen Waldflächen werden aus vermessungstechnischen Gründen in das Verfahren einbezogen.

Die am Verfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer wurden von der Flurbereinigungsbehörde am 16.02.2016 in einer Aufklärungsversammlung gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über das geplante Verfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten informiert.

Die nach § 5 Abs. 2 FlurbG sowie § 85 Abs. 1 und 2 zu hörenden Stellen haben der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zugestimmt bzw. keine Bedenken oder Einwände erhoben.

Die übrigen Behörden, Verbände und Stellen sind gemäß § 5 Abs. 3 FlurbG unterrichtet worden.

Damit liegen die materiellen und formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 FlurbG vor.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Flurbereinigungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden beim

**Amt für Bodenmanagement Fulda**  
**- Flurbereinigungsbehörde -**  
Washingtonallee 1, 36041 Fulda

oder beim

**Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation**  
**- Obere Flurbereinigungsbehörde -**  
**Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden.**

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Amt für Bodenmanagement Fulda  
- Flurbereinigungsbehörde -

(LS)

.....gez. Kohlhammer.....

(Amtsleiter)